

1 Einleitung

»Warum noch ein Buch zur Teilhabe von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung? Dazu ist doch schon so viel publiziert und gesagt worden.« Diese und ähnliche Gedanken mögen aufkommen beim Betrachten des Buchdeckels. Und ja, es passiert was im Bereich der Teilhabe in gesellschaftliche Lebensbereiche von marginalisierten Menschen. Es hat sich ein Aktionsbündnis Teilhabeforschung e.V. gegründet (<https://www.teilhabe-forschung.org/startseite>), mit hoch dekorierten Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Teilhabebereichen. Die Bundesregierung hat mittlerweile den dritten Teilhabebericht veröffentlicht, der aufzeigt, welche Fortschritte bereits erzielt werden konnten. Er zeigt jedoch auch eindrucksvoll auf, welche Defizite im Bereich der umfangreichen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen noch bestehen und für die es seit Jahren keine wirklichen Lösungsansätze zu geben scheint. Insbesondere die Teilhabechancen der Gruppe der Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung werden durch vielfältige Aspekte beeinflusst. Hinzu kommt die gegenwärtige gesellschaftliche und politische Situation in Deutschland: ein Finanzloch, das durch Einsparungen gestopft werden muss, eine scheinbar größer werdende Akzeptanz gegenüber Rechtspopulismus und den damit verbundenen menschenverachtenden Ansichten gegenüber Minderheiten. Die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit (intellektueller) Beeinträchtigung wird von politischen Akteur*innen offen diffamiert und in Frage gestellt. Dagegen gilt es einmal mehr aufzubegehren, weswegen gar nicht oft genug davon gesprochen werden kann mit der Hoffnung, dass daraus konkretes Handeln entsteht.

Zum Verständnis der Teilhabe

Die Gesellschaft und sozialpolitische Ansprüche spielen zur Umsetzung von Teilhabe eine entscheidende Rolle. Der Begriff Teilhabe ist in der Sozialpolitik – insbesondere in Bezug auf Beeinträchtigungen – zu einem zentralen Leitbegriff geworden, der darauf abzielt, allen Menschen Zugang zu gesellschaftlichen Lebensbereichen und Handlungsfeldern zu ermöglichen. In diesem Sinne ist es gesellschaftlicher und politischer Auftrag, Menschen in benachteiligten Lebenslagen dieses Recht zu wahren und sie zu sozialen und lebensweltlich bedeutsamen Aktivitäten zu befähigen.

»Teilhabe ist etwas, was der einzelne Mensch erfährt und erlebt. Die jeweiligen Lebensumstände und ihr Wandel im Lebensverlauf prägen die Bewertung dessen, was Gleichheit in der Teilhabe für den Einzelnen ausmacht. Der einzelne Mensch erlebt und beurteilt die Zustände in der Gesellschaft aus seinem eigenen Blickwinkel heraus« (BMAS 2016, S. 1).

Die Bedeutung der Gesellschaft führt auch Bartelheimer (2007) an, wenn er sagt, dass mit dem Begriff der Teilhabe zwei Fragen verhandelt werden: »Wie wird gesellschaftliche Zugehörigkeit hergestellt und erfahren, und wie viel Ungleichheit akzeptiert die Gesellschaft?« (ebd., S. 8). Um sich mit diesen Fragen beschäftigen zu können, ist eine begriffliche Konkretisierung von Teilhabe, wie folgend vorgeschlagen, notwendig:

1. Teilhabe beschreibt ein Verhältnis zwischen Individuum und gesellschaftlichen Bedingungen: Sie ist zu verstehen als »eine positiv bewertete Form der Beteiligung an einem sozialen Geschehen bzw. eine positive Norm gesellschaftlicher Zugehörigkeit« (Bartelheimer et al. 2020, S. 43). In Anlehnung an die Sozialgeschichte von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung bedeutet die Anforderung hinsichtlich einer historischen Relativität von Teilhabe, dass Teilhabe an den jeweils geltenden Sichtweisen einer gegebenen Gesellschaft zu messen ist und diese in Wechselbeziehung zu persönlichen Faktoren steht.
2. Teilhabe nimmt eine subjektorientierte Perspektive ein: »Das Verhältnis zwischen Individuum und gesellschaftlichen Bedingungen wird (...) aus der Perspektive des Individuums erfasst. Gesellschaftliche Bedingungen, Strukturen der Umwelt, sozialstaatliche Leistungen etc. werden danach beurteilt, welche Möglichkeiten sie dem Individuum in seiner Lebensführung eröffnen« (ebd., S. 44). In (vergangenen) Zeiten einer gesellschaftlich akzeptierten defizitorientierten Sichtweise auf Beeinträchtigung waren fehlende Initiativen und Maßnahmen, Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben zu lassen, nicht zu erwarten, da sie nicht der vorherrschenden und akzeptierten Sicht der jeweiligen Gesellschaft zu dieser Zeit entsprachen.
3. Teilhabe zielt auf Möglichkeiten der Lebensführung: »Nicht jede Funktion der Lebensführung verlangt ein hohes Maß an Aktivität, aber Teilhabe setzt stets ein (selbstbestimmt) handelndes Subjekt voraus; sie kann weder durch stellvertretendes Handeln anderer noch durch fremdbestimmt vorgegebenes Handeln erreicht werden« (ebd., S. 44). Dazu ist eine wohlwollende Zurückhaltung von Betreuungspersonen von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung nötig und eine Fremdeinschätzung einer angemessenen aktiven Teilhabe zu vermeiden. Das darf jedoch nicht bedeuten, dass dem Personenkreis Unterstützungsleistung und Assistenz entsagt wird.
4. Teilhabe impliziert Wahlmöglichkeiten: »Die enge Verbindung von Teilhabe und Selbstbestimmung ist mit Blick auf das Individuum mit der handlungsleitenden Vorstellung von Mündigkeit, Emanzipation und Selbstbestimmungsfähigkeit verknüpft« (ebd., S. 45). Insbesondere Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen sollten in die Lage versetzt werden, zwischen Alternativen auswählen zu können. Überforderungstendenzen durch zu hohe Erwartungen hinsichtlich der Selbstverantwortung müssen dabei jedoch vermieden werden.

5. Teilhabe ist mehrdimensional: »Es gibt keinen zentralen gesellschaftlichen Ort, an dem über Teilhabe allumfassend entschieden wird, sondern vielfältige, ausdifferenzierte Lebensbereiche mit je unterschiedlichen Teilhabebedingungen und Funktionen für die Lebensführung eines Menschen« (ebd., S. 45). Um die Teilhabe von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung an der Gesellschaft bewerten zu können, muss davon ausgegangen werden, dass sich Teilhabe erst durch das Zusammenwirken verschiedener Teilhabeformen ergibt. Dies können beispielsweise die Teilhabe am System über Erwerbsarbeit sein, die Teilhabe durch soziale Beziehungen, die zugesagte Teilhabe durch Rechtsgrundlagen sowie die kulturelle Teilhabe durch den Erwerb von Kompetenzen und damit einhergehende geteilte gesellschaftliche Wertorientierungen.
6. Möglichkeitsräume der Teilhabe als Währung sozialer Gerechtigkeit: »Alle sollen die Möglichkeit haben, sich für Optionen der Lebensführung, für Handlungspraktiken zur Verfolgung von Interessen zu entscheiden«. (...) Dabei »findet Verschiedenheit von Menschen Anerkennung; unterschiedliche persönliche Charakteristika, Präferenzen und Lebensentwürfe werden als gleichwertig angesehen« (ebd., S. 46). Durch Abhängigkeitsverhältnisse oder institutionell geprägte Lebensformen, wie sie im Kontext einer intellektuellen Beeinträchtigung häufig vorkommen und nicht gänzlich zu vermeiden sind, dürfen subjektive Bedürfnislagen und individuelle Heterogenität nicht verloren gehen oder unberücksichtigt bleiben.
7. Teilhabe markiert einen zu schützenden Spielraum der Lebensführung: »Teilhabe und Nicht-Teilhabe als einfachen Gegensatz (Dichotomie) zu verstehen, wird der tatsächlichen Differenzierung individueller Lebenssituationen und -chancen nicht gerecht. Teilhabe im Sinne von Verfügungsräumen impliziert unterschiedliche Ausprägungen, die im konkreten Verwendungszusammenhang einer genaueren Bestimmung und Vermessung bedürfen« (ebd., S. 47). Wird die Teilhabe eines Menschen an der Gesellschaft bewertet, darf nicht nur eine statische Momentaufnahme geltend gemacht werden. Individuumszentrierte und bedürfnisgerechte Teilhabe setzt die Berücksichtigung biografischer Muster oder ggf. der gesamte Lebenslauf eines Menschen mit Beeinträchtigung voraus.

Es wird deutlich, dass gesellschaftliche Teilhabe durch vielfältige intra- und interpersonelle Faktoren auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen beeinflusst wird, dem sozialpolitisch Rechnung zu tragen ist. Durch den Nationalen Aktionsplan in Deutschland implementiert, ist die zentrale rechtliche Begründungslinie für die Teilhabe an gesellschaftlichen Lebensbereichen von Menschen mit Beeinträchtigung u. a. die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Wichtigster Grundsatz ist die »volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft« (Artikel 3c). Die UN-BRK ist dementsprechend entscheidende Grundlage, die in allen Beiträgen dieses Buches zum Tragen kommt. Grundlegende Voraussetzung ist, die Anerkennung des Rechts »aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und (...) den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft« zu gewährleisten (Artikel 19).

In weiteren rechtlich verbindlichen Dokumenten werden solche Rechte ebenfalls gesichert, z. B. in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) aus dem Jahre 2000, die über Artikel 6 des EU-Vertrages von Lissabon aus dem Jahre 2007 nunmehr offizielle und bindende Vertragsgrundlage für die Europäische Union ist. Dort heißt es in Artikel 26: »Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft« (Artikel 26 GRCh).

In Deutschland wird versucht, den Anforderungen und Zielen von Artikel 19 UN-BRK und Artikel 26 GRCh der EU mit dem Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX) Rechnung zu tragen. So bestimmt § 9 Absatz 3 SGB IX, dass Leistungen, Dienste und Einrichtungen den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände lassen und ihre Selbstbestimmung fördern. Eine umfassende rechtliche Regelung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung an allen Bereichen der Gesellschaft findet sich seit Dezember 2016 im »Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen« (Bundesteilhabegesetz, BTHG):

»Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken« (BTHG, Kap.1, § 1, Absatz 1).

Gemäß § 4 BTHG umfassen Leistungen zur Teilhabe u. a.: »notwendige [...] Sozialleistungen, um [...] die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern« (BTHG, Kap.1, § 4, Absatz 4).

Nicht von Seiten der Vereinten Nationen gefordert, sondern von der Bundesregierung initiiert, ist der erstmals im Jahr 2011 vorgestellte Nationale Aktionsplan (NAP) als eine Reaktion auf die Ratifizierung der UN-BRK zu werten. Mit dem NAP wird von der Bundesregierung ein Handlungsplan herausgegeben, der konkrete Maßnahmen für die Bundesrepublik vorstellt. In dem Dokument werden Maßnahmen aufgeführt, die beschreiben, in welcher Form Deutschland auf die Forderungen der UN-BRK zu reagieren gedenkt (vgl. NAP 2.0, BMAS 2016). Im Jahr 2016 verabschiedete das Bundeskabinett die zweite Auflage des NAP zur UN-BRK, der die Bemühungen um eine inklusive Gesellschaft weiter vorantreiben soll.

Ergänzend wurden bisher insgesamt drei Teilhabeberichte (2013, 2016, 2021) der Bundesregierung verabschiedet, die die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen systematisch und ausführlich beleuchten. Der erste Teilhabebericht von 2013 stellte erstmals Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen vor, um auszuführen, welche Teilhabechancen sie haben, wo sie ausgeschlossen und benachteiligt werden und mit welchen Hürden sie zu kämpfen haben. Der zweite Teilhabebericht aus dem Jahr 2016 führte die Untersuchungen des Teilhabeberichts 2013 fort und beschreibt Entwicklungen der Teilhabe im Zeitraum von 2005 bis 2013 mit dem Ergebnis, dass die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung in den ausgewähl-

ten Lebensbereichen noch immer stark eingeschränkt ist. Daran anknüpfend erschien 2021 schließlich der dritte Teilhabebericht.

Um die Maßnahmen der Inklusionspolitik wirksamer auszurichten und die Rolle der Teilhabeforschung in der Sozialberichterstattung zu stärken, wurde darüber hinaus eine im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellte Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung durchgeführt. Die Befragung von Menschen, die vielfachen Barrieren ausgesetzt sind, dient auch dazu, eklatante Datenlücken quantitativ und qualitativ zu schließen. Auf die Ergebnisse der Repräsentativbefragung wird in einigen Beiträgen des vorliegenden Buches eingegangen.

Eine intellektuelle Beeinträchtigung wird gesellschaftlich mit einer besonders ungünstigen und lebensqualitätsmindernden Lebenssituation verbunden. Durch meist lebenslange Abhängigkeitsverhältnisse und Unterstützungsbedarfe ist die Teilhabe und Inklusion des Personenkreises von vielfältigen Faktoren abhängig und gefährdet. Dabei gilt uneingeschränkt, dass Inklusion in allen Lebensbereichen ein Menschenrecht ist und zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen einer Gesellschaft beiträgt. Sie bedeutet, »dass jeder Mensch in seiner Individualität als Teil der Gesellschaft akzeptiert wird und gleichberechtigt sowie selbstbestimmt die Möglichkeit hat, vollumfänglich an ihr teilzuhaben« (Aguayo-Krauthausen 2023, S. 15, H. i. O.).

Leider ist der fokussierte Personenkreis der erwachsenen Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung (noch) immer vielfältigen Teilhaberrisiken in verschiedenen Lebensbereichen ausgesetzt. In Anlehnung an die Teilhabeberichte der Bundesregierung sowie die Repräsentativbefragung sollen im vorliegenden Buch diesbezüglich insbesondere folgende Teilhabebereiche fokussiert werden:

- Mobilität und Barrierefreiheit
- Gesundheit
- Sicherheit und Schutz
- Familien und soziale Netzwerke
- Berufliche Bildung
- Arbeit und Beruf
- Wohnen
- Lebenslanges Lernen und inklusive Erwachsenenbildung
- Kultur
- Freizeit
- Digitale Medien.

Aus tiefer Überzeugung, dass eine vollumfängliche Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft keine unerreichbare Utopie darstellt, aber – wie oben beschrieben – von vielfältigen Faktoren abhängig ist, und der fokussierte Personenkreis besonderen Teilhaberrisiken unterliegt, ist es ein Anliegen dieses Buches, darauf einen genauen Blick zu werfen. Dabei werden in den einzelnen Beiträgen zu o. g. Bereichen Teilhaberrisiken aufgezeigt, die mitunter weitläufige Konsequenzen für den fokussierten Personenkreis mit sich bringen. Aus Risiken und Herausforderungen erwachsen

jedoch Chancen und Möglichkeiten, die ergriffen werden sollen respektive bereits ergriffen wurden.

Zum Aufbau des Buches

Aus den oben genannten Teilhabebereichen ergibt sich die folgend vorgestellte Buchstruktur.

Den Anfang bilden die Beiträge von Reinhilde Stöppler, die sich mit den grundlegenden Voraussetzungen von Mobilität und Barrierefreiheit sowie Gesundheit für gelingende Teilhabe befassen. *Kapitel zwei* (► Kap. 2) zeigt auf, wie – basierend auf den beiden Säulen »Barrierefreiheit« und »Mobilitätsbildung« – eine sozial gerechte und individuelle Mobilität für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung ermöglicht werden kann. Neben der Sensibilisierung für die Gefahren der Verkehrsteilnahme werden vielfältige Chancen und Best-Practice-Mobilitätsangebote für den angesprochenen Personenkreis aufgezeigt. Das Thema Mobilität wird – wie kaum ein anderes – zunehmend in gesellschaftspolitischen Diskussionen fokussiert, insbesondere unter ökologischen und sozialen Aspekten. Der überwiegende Anteil der Menschen ohne Beeinträchtigungen macht sich jedoch keine Gedanken darüber bzw. weiß nicht, wie schwer und aufwändig es für Menschen mit Beeinträchtigungen sein kann, von A nach B zu kommen. Mobilität ist nicht nur ein Menschenrecht, sondern stellt die Voraussetzung zur Teilhabe an den hier im Buch beschriebenen Teilhabebereichen dar.

Über die Bedeutung des Teilhabebereiches Gesundheit bedarf es keiner besonderen Worte. In *Kapitel drei* (► Kap. 3) wird aufgezeigt, dass Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung bei diesem »höchsten Gut« eine besonders vulnerable Gruppe mit vielen existierenden Teilhaberisiken sind. Neben vielfältigen Barrieren in der Zugänglichkeit von Gesundheitsangeboten wird der dringende Bedarf an Gesundheitsbildung und -förderung mit Ideen und Vorschlägen zur Verbesserung des individuellen Gesundheitsstatus vorgestellt, die neue Teilhabechancen unterstützen können.

Der Beitrag von Ingeborg Thümmel widmet sich dem Thema Sicherheit und Schutz vor Gewalt für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Die Autorin konkretisiert anhand von aktuellen Daten die unveränderte Gefährdungslage für Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, die seit 2012 in allen drei Teilhabeberichten der Bundesregierung ausführlich beschrieben und beanstandet wurde. In *Kapitel vier* (► Kap. 4) wird die Bedeutung von Sicherheit und Schutz für die Nutzer*innen von Einrichtungen herausgestellt. Schutzlücken in den Einrichtungen werden aufgedeckt und neue Wege aufgezeigt, wie eine übergreifende und wirksame Gewaltschutzstrategie auf unterschiedlichen Ebenen und unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte von Nutzer*innen realisiert werden kann.

Im Beitrag von Barbara Jeltsch-Schudel werden die sozialen Beziehungsnetze von Familien mit Angehörigen mit Beeinträchtigung in ihrer Bedeutung bezüglich Teilhabechancen und Teilhaberisiken thematisiert. Menschen sind soziale Wesen, die aufeinander angewiesen sind und deshalb an sozialen Beziehungsnetzen partizipieren. Im Laufe des Lebens verändern sich die Rollen der gegenseitigen Unterstützung und die Kontexte, in denen diese erhalten oder gegeben werden. In *Kapitel fünf* (► Kap. 5) werden Erkenntnisse aus dem fachlichen Diskurs in Beziehung gesetzt mit Episoden aus einem Langzeitprojekt, das die Situation von Familien mit Angehörigen mit Trisomie 21 untersucht. Unterschiedliche Perspektiven von verschiedenen Familienmitgliedern und von an den sozialen Beziehungsnetzen Beteiligten und deren Veränderungen in der Zeit verdeutlichen sowohl die Singularität der Erfahrungen wie auch deren Ähnlichkeiten, sehr oft bedingt durch gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen. Dies verweist darauf, dass Implikationen für die Praxis nicht verallgemeinert in einer Rezeptform gegeben werden können, sondern zum einen in Verbesserungen der Rahmenbedingungen und zum andern in einem sorgfältigen und respektvollen Umgang zu sehen sind. Das im Beitrag vorgenommene differenzierte Verständnis von Partizipation, das auf gesellschaftlichen und individuellen Aspekten beruht, ist dabei wesentlich und vermag wichtige Implikationen für Bildung und Unterstützung sozialer Beziehungsnetze von Familien mit Angehörigen mit Beeinträchtigung zu geben. Dabei wird deutlich, dass Rahmenbedingungen, also auf der makrosoziologischen Ebene, ebenso berücksichtigt werden müssen wie mikrosoziologisch die Perspektivenvielfalt der an sozialen Beziehungsnetzen Beteiligten. Kurz: sollen Teilhabechancen die Exklusionsrisiken übersteigen, sind differenzierte Zugänge, basierend auf sorgfältigen Analysen, Voraussetzung.

Die Beiträge von Heiko Schuck fokussieren zwei stark miteinander verknüpfte Teilhabebereiche für alle (jungen) Erwachsenen: Berufliche Bildung sowie Arbeit und Beruf. In *Kapitel sechs* (► Kap. 6) wird aufgezeigt, dass eine umfassende und uneingeschränkte Berufliche Bildung und Berufsvorbereitung durch entsprechende Bildungsmaßnahmen insbesondere für junge Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung obligatorisch für deren Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt sind und sie darüber hinaus auf eine selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung vorbereitet. Zunächst wird die generelle Bedeutung dieses Bildungsbereiches aufgezeigt, der durch entsprechende rechtliche Aspekte abgesichert und curricular vorgeschrieben ist. Insbesondere im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FsgE) ergeben sich jedoch spezifische Teilhaberisiken, die sich u. a. durch fehlende Bildungsabschlüsse, mangelnde Verdienstmöglichkeiten und automatisierte Bildungswege negativ auf die Teilhabemöglichkeiten im Arbeits- und Berufsleben des Personenkreises auswirken. Um diesen vorzubeugen, sind zielgruppenspezifische Lern- und Bildungsangebote als umfassende Vorbereitung auf gelingende Übergänge für junge Menschen im FsgE nötig, damit Teilhabechancen verbessert und berufliche Perspektiven erschlossen werden können. Zum Abschluss werden Best-Practice-Beispiele aufgeführt, die diesen Anspruch fokussieren und die Ausgangslage der betreffenden jungen Menschen optimieren. A priori schließt sich diesem Beitrag *Kapitel sieben* (► Kap. 7) zum Teilhabebereich Arbeit und Beruf an, in dem die Bedeutung von gesellschaftlicher Anerkennung, Inklusion und Teilhabe durch Ar-

beit und Beruf im Vordergrund steht. Die Berufstätigkeit ist in einer leistungsorientierten Gesellschaft wie Deutschland hochgeachtet und gilt als fundamentale Bedingung für eine ökonomische und subjektive Wohlstandssicherung. Daher sind die Partizipation und Teilhabe durch Arbeit und Beruf von entscheidender Bedeutung für die Inklusion von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung in die Gesellschaft. Der Beitrag beginnt mit einer definitorischen Auseinandersetzung und der Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt. Der Rahmen hierfür wird gesteckt durch rechtliche Aspekte, die die Teilhabe- und Inklusionschancen von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung sichern sollen. Leider ist der Arbeits- und Berufssektor an vielfältige Bedingungen geknüpft, aus denen sich zahlreiche Teilhabehürden ergeben, sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden (können). Im Beitrag werden Aspekte der geringen oder fehlenden Bildungsabschlüsse, systembedingten Benachteiligungen und alternativlose Beschäftigungen diskutiert, die jedoch keinesfalls statisch und unveränderbar anzusehen sind, wie die abschließenden Teilhabechancen und Best-Practice-Beispiele aufzeigen.

Der Beitrag von Simon Orlandt fokussiert den Teilhabebereich des Wohnens. In *Kapitel acht* (► Kap. 8) werden gelungene Anwendungsbeispiele sowie Handlungsempfehlungen im Kontext des Wohnens bei Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung aufgezeigt, welche unter anderem auf Basis der Ergebnisse des dritten Teilhabebereiches beruhen. Wohnen stellt ein essenzielles Grundbedürfnis des Menschen dar. Für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen existieren unterschiedliche Wohnlandschaften in der Bundesrepublik Deutschland, die zur Realisierung des individuellen Wohnanspruches beitragen sollen. Dabei sollte das Prinzip ambulant vor stationär bei der Umsetzung bzw. Realisierung entsprechender Angebote im Vordergrund stehen. Wie dieser Beitrag hingegen aufzeigt, offenbaren die Ergebnisse des dritten Teilhabebereiches hingegen ein ambivalentes Bild, indem Anspruch und Wirklichkeit voneinander differieren. Als Gegenmaßnahme für diese Entwicklung werden Best-Practice-Beispiele vorgestellt und durch pädagogische Handlungsempfehlungen ergänzt, welche die Teilhabechancen des inklusiven Wohnens verbessern können.

Der umfängliche und lebenslange Bildungsanspruch wird durch den Beitrag von Jonas Metzger aufgegriffen. Angebote des Lebenslangen Lernens und der Erwachsenenbildung sind wesentlich für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, gerade im Alter. Entsprechende Angebote sind Situationen, in denen Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung nicht nur wichtige Kompetenzen, um an der Gesellschaft teilzuhaben, erwerben und erhalten, sondern sie sind konkrete Situationen, in welchen sich Menschen mit und ohne Beeinträchtigung begegnen können. Auch bieten Lebenslanges Lernen und Erwachsenenbildung die Chance, dass Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung nicht nur als Rezipient*innen von Angeboten vorkommen, sondern als Lehrende und Wissende. Analog zu den anderen Beiträgen in diesem Buch werden in einem ersten Teil des *Kapitels neun* (► Kap. 9) die Konzepte des Lebenslangen Lernens und der Erwachsenenbildung vorgestellt und auf deren Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung eingegangen. Anschließend werden zentrale rechtliche Rahmenbedingungen in diesem Kontext

betrachtet und Teilhaberrisiken dargelegt. Abschließend werden Teilhabechancen aufgezeigt und diese anhand von Best-Practices-Beispielen konkretisiert.

Die Beiträge von Melanie Knaup befassen sich mit den gesellschaftlichen Lebens- und Teilhabebereichen der Kultur und Freizeit. In *Kapitel zehn* (► Kap. 10) werden Faktoren, die die kulturelle Teilhabe für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung beeinflussen, beschrieben und notwendige Schritte zur Überwindung dieser Herausforderungen erörtert. In dem Beitrag wird ausgehend von der definitorischen Einordnung verschiedener Kulturbegriffe und der generellen Bedeutung von Kultur ebenfalls rechtliche Aspekte aufgezeigt, die menschenrechtliche Rahmenbedingungen darstellen. Dennoch führen diese nicht dazu, dass Teilhaberrisiken in Gänze überwunden werden, wie im entsprechenden Abschnitt aufgezeigt wird. Abschließend werden Teilhabechancen erörtert, die Möglichkeiten der barrierefreien kulturellen Teilhabe eröffnen können.

Der Wunsch nach einer Erhöhung der Lebensqualität bestimmt in den vergangenen Jahren auch die Freizeitgestaltung von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung. In der schier unermesslichen Vielfalt von Freizeitaktivitäten findet sich Raum für persönliche Entfaltung, individuelle Interessen und soziale Begegnungen. Doch wie gestaltet sich dieser Freiraum für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung? *Kapitel elf* (► Kap. 11) zum Thema Freizeit erörtert ausgehend von rechtlichen Aspekten und einer statistischen Datenlage, Teilhaberrisiken, aber vor allem die Chancen in der Freizeitgestaltung und thematisiert nicht nur Barrieren, sondern auch Handlungsoptionen zu einer umfassenden Teilhabe in und durch Freizeit.

Der Beitrag von Nils Seibert greift ein hoch aktuelles Thema in einer digitalisierten Gesellschaft auf und darf deswegen nicht in diesem Buch fehlen. Spätestens die Corona-Pandemie verdeutlichte die Wichtigkeit von digitalen Medien in unserer Gesellschaft. Weiterhin sind sie mittlerweile für bedeutende kulturelle und soziale Prozesse verantwortlich. Dadurch entsteht die Notwendigkeit, Teilhabe an und mit digitalen Medien sowie durch digitale Medien bei Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung zu forcieren. In *Kapitel zwölf* (► Kap. 12) wird die Bedeutung von digitalen Medien näher betrachtet und in die Theorie des Digital Divide eingeführt. Im Anschluss werden rechtliche Grundsätze im Bezug zu digitalen Medien erläutert, um die rechtliche Grundlage einer Teilhabe an digitalen Medien zu erfassen. Danach werden zwei Teilhaberrisiken (Cybergrooming/Cybermobbing) des Gebiets vorgestellt und deren Bedeutung für den Personenkreis beleuchtet. Dem werden Teilhabechancen gegenübergestellt, in diesem Fall das Konzept der Medienkompetenz und daraus resultierend drei Handlungsempfehlungen für pädagogische Fachkräfte und Erziehungsberechtigte von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung. Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und weiterführende Überlegungen angestellt.

Terminologische Überlegungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir in dem vorliegenden Buch den Begriff der Beeinträchtigung wählen und uns entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte dafür entschieden haben, die Formulierung Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung zu nutzen. Damit wird sich am englischen Originalwortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention (»intellectual impairments«) orientiert und dem Wunsch von Selbstvertretungsorganisationen nach Vermeidung des Begriffs Geistige Behinderung entsprochen; das scheint im Kontext des Buches mehr als angemessen zu sein. Nichtsdestotrotz sind uns der terminologische Diskurs und die begriffliche Problematik bewusst, möchten an dieser Stelle jedoch nicht die fachspezifische und interdisziplinäre Begriffsdiskussion weiter aufgreifen, sondern verweisen u. a. auf den Beitrag von Sappok, Georgescu & Weber (2023)¹.

Zudem haben wir uns dafür entschieden, eine genderneutrale Schreibweise aus Respekt gegenüber menschlicher Diversität und Heterogenität zu verwenden. In allgemeinen Texten der Rechtsprechung oder öffentlichen Berichten sowie Statistiken werden die jeweils verwendeten Begriffe und Schreibweisen übernommen.

Literatur

- Bartelheimer, P. et al. (2020): Teilhabe – eine Begriffsbestimmung. Wiesbaden: Springer VS.
- Bartelheimer, P. (2007): Politik der Teilhabe. Ein soziologischer Beipackzettel. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Fachforum. Analysen & Kommentare. Online verfügbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/do/04655.pdf>
- BMAS (2016): Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Online verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-16-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

1 Sappok, T, Georgescu, D. & Weber, G. (2023): Störungen der Intelligenzentwicklung – Überlegungen zur Begrifflichkeit. In: T. Sappok (Hrsg.): Psychische Gesundheit bei Störungen der Intelligenzentwicklung. Ein Lehrbuch für die Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, S. 17–23.

2 Mobilität und Barrierefreiheit

Reinhilde Stöppler

Mobilität ist im Kontext des aktuell global vorherrschenden Mobilitätsparadigmas von aktueller und zentraler Bedeutung und befindet sich im ständigen Diskurs und Wandel. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels entstehen innovative Mobilitätskonzepte, zu deren Adressat*innen bislang Menschen mit (intellektueller) Beeinträchtigung nicht gehören. Sie scheinen keine Rolle zu spielen bei Überlegungen und Diskussionen über Smart Mobility, Seamless Mobility, Shared Mobility. Sie sind keine »High-Frequency-Commuters«, für die Maßnahmen des Remote work in Frage kämen. Es handelt sich weder um Premiumkund*innen noch spielen sie in den Überlegungen zur AGORA-Verkehrswende eine Rolle; bei dem viel diskutierten 9 €-Ticket in 2022 sowie dem 49 €-Ticket in 2023 werden ihre Bedarfe nicht mitgedacht.

Auch aus den oben angegebenen Gründen ist es unerlässlich, diesen – von vielfältigen exkludierenden Risiken betroffenen – Teilhabebereich in den Fokus zu nehmen.

2.1 Bedeutung

Der Begriff der Mobilität impliziert vielfältige Bedeutungen und weist stets auf (geistige, kulturelle, soziale, virtuelle) Positionsveränderungen hin. In diesem Kontext handelt es sich primär um räumliche Mobilität, bei der es um die Überwindung räumlicher Distanzen sowie den Wechsel von Orten geht.

Mobilität ist eine der zentralsten Voraussetzungen für die selbstbestimmte Teilhabe an gesellschaftlichen Teilsystemen, aus denen sich moderne differenzierte Gesellschaften bilden (vgl. Luhmann 1994). Mobil sein trägt maßgeblich zur Lebensqualität bei und stellt ein Grundbedürfnis aller Menschen dar. Es setzt sich die Erkenntnis durch, dass Mobilität gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht sowie dass die Potenziale von Mobilität für ein »gutes Leben« entscheidend sind (vgl. Daubitz 2021, S. 78). Notwendig dazu sind die zur Verfügung stehenden Infrastrukturen sowie individuelle Fähigkeiten der Akteur*innen.

Das Teilhabepotenzial von Mobilität ist enorm, ermöglicht sie doch den Zugang zu vielen Lebensbereichen, wie z. B. Arbeit, Wohnen, Freizeit, Sport, Gesundheit etc. (vgl. Stöppler 2011, S. 14; Stöppler 2015, S. 136; Stöppler 2017, S. 15 ff.), um nur einige exemplarisch zu nennen.